<u>Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht</u> (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserrechtsverfahren für das Vorhaben Gewässerausbau Kleine Weisach und Aischgraben im Bereich der Fl. Nrn. 805, 830, 849, 853, 854, 855, 1021, 1067 und 1071 der Gemarkung Lonnerstadt

Der Markt Lonnerstadt hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 03.03.2020 eine Planfeststellung (§ 68 Wasserhaushaltsgesetz [WHG]) für den Gewässerausbau der Kleinen Weisach und des Aischgraben beantragt.

Die Markgemeinde Lonnerstadt plant die Erschließung des Gewerbe- und Sondergebietes Edelgraben II auf den Flurstücken Nr. 853, 854 und 855 der Gemarkung Lonnerstadt. Die Fläche wird im Osten vom bestehenden Aischgraben und im Süden vom Edelgraben umgeben. Weiter südlich, direkt an die bestehende Bebauung von Lonnerstadt angrenzend, verläuft die Kleine Weisach.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wurde bekannt, dass es im o. g. Gebiet bereits im Ist-Zustand zu Hochwasserproblemen, teilweise auch schon bei Starkregenereignissen, kommt. Im Jahr 2017 wurde eine Hochwassersimulation erstellt, in der verschiedene Planungszustände dargestellt wurden. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Auffüllung des Gewerbe- und Sondergebietes notwendig ist, um eine hochwasserfreie Bebauung zu ermöglichen. Gleichzeitig ist ein umfangreicher Gewässerausbau notwendig, um die Hochwassersituation durch die Erschließung des Gewerbegebietes nicht zusätzlich zu verschlimmern.

Folgende Ausbaumaßnahmen sind geplant:

- 1. Verbreiterung Kleine Weisach und Aischgraben mit 3 m breiten Pflegestreifen zum Gewässerunterhalt, Länge ca. 215 m,
- 2. Abbruch der alten Brücke am Fetzelhöfer Weg, Ersatz durch einen neuen Rechteckdurchlass und dadurch Vergrößerung des Querschnittes,
- 3. Verbreiterung des Aischgrabens im Bereich des Gewerbegebietes, Länge ca. 180 m.
- 4. Entlastung der Natursteinbrücke in der Hauptstraße durch einen Durchlass DN 1000, Länge ca. 20 m,
- 5. Verbreiterung des Aischgrabens in Richtung Brücke der B 470 mit 3,00 m breiten Pflegestreifen zum Gewässerunterhalt, Länge ca. 150 m.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.2 (naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern) Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben "S" gekennzeichnet. Es war deshalb gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem

-2-

Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass bei dem Vorhaben hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten besonderen Gebiete besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Im vom Vorhaben betroffenen Gebiet ist aufgrund des örtlichen, engmaschigen Gewässersystems und der örtlichen Topographie von einem hoben Hochwasserrisiko auszugehen. Insofern ist das Vorhabengebiet im faktischen Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) der Kleinen Weisach (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG). Die weiteren in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten besonderen Gebiete (Wasserschutzgebiet, Naturdenkmäler. Landschaftsbestandteile und weitere) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auf Grund des Prüfergebnisses der ersten Stufe wurde auf der zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, das Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die erheblich besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt solche Auswirkungen nicht haben kann. Durch den geplanten Gewässerausbau kann eine Steigerung des örtlichen Retentionsvolumens und der Hochwasserabflussleistung der Kleinen Weisach und des Aischgrabens erzielt werden. Insofern sind im Hinblick auf die Hochwasserschutzfunktionen des Gebietes keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung nicht erforderlich (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 18.06.2020 Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Schneider